

A n t r a g

auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes (Klasse II)

Stadt Landsberg
- Bürgerservice -
Köthener Str. 28
06188 Landsberg

Ihr Ansprechpartner:

Bearbeiter: Fr. Lorenz

Telefon: 034602 / 249 83

Telefax: 034602 / 249 88

E-Mail: s.lorenz@stadt-landsberg.de

Internet: www.stadt-landsberg.de

Senden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag bitte an die obenstehende Adresse zurück.

Antragsteller			
Name		Vorname	
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl		Ort	
Telefon			
E-Mail			

Angaben zur Person, die für das Abbrennen verantwortlich ist (Mindestalter 18 Jahre)			
Name			
Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			

Angaben zum Feuerwerk			
Abbrennort (Lageplan beifügen)		Straße	
		Hausnummer	
		Flur/ Flurstück	
Datum		Uhrzeit von	
			bis
Kategorie			
Anlass			

Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Vermieters			
<input type="radio"/>	Ja , ich als Grundstückseigentümer bzw. Vermieters stimme dem Feuerwerk zu .		
<input type="radio"/>	Nein , ich als Grundstückseigentümer bzw. Vermieters stimme dem Feuerwerk nicht zu .		
Name in Druckschrift		Unterschrift Grundstückseigentümers bzw. Vermieters	

Ich/wir beantrage/n hiermit die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 (1) 1. Halbsatz gemäß § 24 (1) der 1. SprengV (Bekanntmachung 31.01.1991, Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 169; zuletzt geändert durch Art. 284 vom 25.11.2003 in der derzeit geltenden Fassung) und die zur Beschaffung des vorgesehenen (Klein-) Feuerwerks (z.B. Sonnen, Fontänen, Batterien, Raketen) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 (1) der 1. SprengV (siehe hierzu § 21 (1) 1. SprengV.

Die Klassen III und IV dürfen nicht mit abgebrannt werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis Gem. § 27 SprengG oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

- Ich versichere/wir versichern, dass das Abbrennen des Feuerwerks nicht in unmittelbarer Nähe von Anlagen und Gebäuden, die in § 24 (1) der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind, dies sind insbesondere Kirchen, Krankenhäusern, Kinder oder Alten-/Pflegeheimen bzw. in dicht besiedeltem Wohngebiet, stattfindet und unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 100 Metern zu Waldflächen erfolgt.

Angabe von besonders brandempfindlichen Gebäuden im Umkreis von 200 m:

--

- Mir/uns ist bekannt, dass Feuerwerke der Klasse II grundsätzlich bis 22.00 Uhr (Nachtruhe) abzubrennen sind und eine Dauer von 10 min. nicht überschreiten dürfen und dass vorzugsweise "stille" Feuerwerke und Feuerwerke mit Lichteffekten/Fontänen statt Feuerwerke mit Knalleffekten (z.B. Böller, Kracher, Kanonenschläge) zu verwenden sind.
- Mir/uns ist bekannt, dass bei hoher Trockenheit und Waldbrandgefahr (Waldbrandwarnstufe 3) Feuerwerke nicht gezündet werden dürfen. Des weiteren ist ausreichend Sicherheitsabstand zu brandempfindlichen Gebäuden, Anlagen und Flächen zu halten und sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Gefahren und unzumutbaren Lärmbelastigungen zu treffen.

Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit

--

- Mir/uns ist bekannt, dass in Naturschutzgebieten Feuerwerke grundsätzlich nicht abgebrannt werden dürfen. Die Ausnahmegenehmigung kann aus naturschutzrechtlichen Gründen versagt oder beschränkt werden.
- Die Stadt Landsberg übernimmt die Bekanntmachung der Veranstaltung durch eine Veröffentlichung im Landsberger Echo. Sollte aus zeitlichen Gründen eine Veröffentlichung durch die Verwaltung nicht mehr vorgenommen werden können, verpflichte/n ich mich/wir uns, die von den Effekten des Feuerwerks betroffenen Anwohner in geeigneter Weise (z.B. Handzettel/ Hausaushänge) über den Tag und die Zeit zu informieren.

Ort, Datum		Unterschrift Antragsteller	
---------------	--	-------------------------------	--

Hinweise für die Durchführung und Überwachung von Feuerwerken der Kat. 2 gem. § 24 (1) 1. SprengV für die Stadt Landsberg

Für das Abbrennen eines Feuerwerkes der Kategorie 2 in der Stadt Landsberg sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Es ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Diese ist gebührenpflichtig und beim Bürgerservice der Stadt Landsberg (Köthener Straße 28, 06188 Landsberg) zu beantragen.
2. Die Anzeigefrist von 4 Wochen vor dem geplanten Abbrenntermin ist einzuhalten.
3. Die für das Abbrennen des Feuerwerkes verantwortliche Person (unter Beachtung der Altersvoraussetzungen), sowie Ort und Tag (Beginn und Ende des Feuerwerkes) sind zu benennen.
4. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung der für das Abbrennen verantwortlichen Person ist nachzuweisen.
5. Folgende pyrotechnische Gegenstände der Kat. II dürfen gem. § 20 (4) 1. SprengV nicht verwendet werden:
 - Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz,
 - Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse,
 - Schwärmer und
 - pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand.
6. Ab Ausrufung der Waldbrandstufe 3 wird die Genehmigung versagt bzw. gilt eine bereits erteilte Genehmigung als nicht erteilt.
7. Kann das sichere Abbrennen des Feuerwerks nur dadurch gewährleistet werden, dass die Feuerwehr vor Ort ist (Abbrennort, Wetterlage), hat der Antragsteller die Kosten der Absicherung zu tragen.
8. In einem Radius von mind. 200 m vom Abbrennort sind die Anwohner vom Antragsteller über das Feuerwerk in Kenntnis zu setzen.